



Wie werden die bebauten und befestigten Flächen bewertet?

Jeder Grundstückseigentümer kann eine Änderung der Flächenermittlung unter Verwendung des Rückmeldebogens beantragen.

Tragen Sie dazu bitte alle Ihre befestigten Flächen (z.B. Zufahrt, Hof, Terrasse) in den Rückmeldebogen ein.

Je nach Art der Flächenversiegelung werden unterschiedliche Faktoren, sogenannte Abflussbeiwerte, berücksichtigt.

Im Einzelnen werden die Flächen wie folgt angerechnet:

Dachflächen ohne Begrünung, Betonflächen, Asphalt, Bitumen, Pflaster, Platten, Fliesen und sonstige wasserundurchlässige Befestigungen mit Fugenverguss oder auf wasserundurchlässigem Untergrund verlegt	100%
Pflaster, Platten, Fliesen, Verbundsteine und wasserdurchlässige Befestigungen ohne Fugenverguss und mit einem Fugenanteil >15%, Porenpflaster, Drainfugenpflaster	60%
Schotter, Kies, Split, Schotterrasen, Gründächer bis 10 cm Schichtstärke	50%
Rasengittersteine, Gründächer ab 10 cm Schichtstärke	30%

Wie werden Zisternen berücksichtigt?

Bei einer Zisterne ist es wesentlich, ob diese über einen Notüberlauf verfügt.

Für Flächen, die an Zisternen mit Überlauf angeschlossen sind, gilt folgendes:

- a) Pro Kubikmeter Zisternenvolumen bleiben 10 m² der angeschlossenen Fläche, höchstens jedoch 50% dieser Fläche unberücksichtigt
- b) Die Zisterne muss eine Mindestgröße von 2,5 m³ haben.

Flächen von denen Niederschlagswasser in eine Zisterne ohne Notüberlauf zugeführt wird, bleiben bei der Gebührenbemessung unberücksichtigt.